Finanzordnung der Hürther Rudergesellschaft e.V.

Ruder-Gesellschaft e.V.

Hürther

für alle Vereinsmitglieder und Gäste der Hürther Rudergesellschaft

Soweit in dieser Ruder- und Bootsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer, Frauen, sowie diverse Personen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren an den Verein (§ 8 der Satzung).
- 2. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 11 der Satzung).

Die festgesetzten Beträge treten zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

3. Eine Aufnahme (§ 4 der Satzung). kann nur mit erteilter Einzugsermächtigung erfolgen (SEPA-Lastschriftmandat).

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE 77370502990119000179

4. Veränderungen der persönlichen Angaben (Anschrift, E- Mail- Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall, dass derartige Änderungen nicht angezeigt werden, haftet das Mitglied, und nicht der Verein für eventuell daraus entstehende Schäden.

- 5. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 6. Bei Neueintritten ist der Tag der Abgabe des Aufnahmeantrages Stichtag. Maßgeblich ist also nicht der Beschluss des Vorstandes.
- 7. Grundsätzlich wird monatlich für das angebrochene Kalenderjahr anteilig der volle Beitrag fällig.
- 8. Im Mitgliedsbeitrag sind die Verbandsbeiträge an den Deutschen Ruderverband, den Landesruderverband NRW und den Kreissportbund Rhein-Erft Kreis enthalten.
- 9. Das Bootshaus ist aus Sicherheitsgründen durch eine elektronische Schließanlage gesichert. Für den Token muss eine Kaution hinterlegt werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge pro Jahr

1. Aktive Mitglieder (*ab 1.01.2020)

a) Erwachsene € 360,b) Ehepaare, Lebensgemeinschaften € 540,c) Familien mit Kindern bis 18 Jahre € 610,d) Auswärtige Mitglieder € 180,-

Auswärtige Mitglieder können nur auf Antrag beim Vorstand benannt werden.

2. Jugendliche Mitglieder

€ 160,-

(Schüler, Auszubildende, Studenten)

Die Einstufung als Schüler, Auszubildende, Studenten (auch nach Beendigung des 18. Lebensjahres) erfolgt befristet nach Vorlage eines Nachweises.

Dies gilt auch für die Familienmitgliedschaft.

3.	Förderende Mitglieder	€ 80,-
4.	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

§ 3 Aufnahmegebühr

1. Aktive Mitglieder

a)	Erwachsene	€ 140,-
b)	Ehepaare, Lebensgemeinschaften	€ 220,-
c)	Familien mit Kindern bis 18 Jahre	€ 220,-
d)	Auswärtige Mitglieder	€ 70,-

- 2. Bei Wechsel der Mitgliedsform entfällt eine weitere Aufnahmegebühr.
- 3. Der Vorstand kann auf einen begründeten Antrag eines Mitgliedes:
- a) in Einzelfällen eine ruhende Mitgliedschaft gewähren,
- b) Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Leistungssportpauschale

1.	Aktive Mitglieder	€ 170,-
2.	Jugendliche Mitglieder	€ 100,-

§ 5 Bootsplatzmieten

1. Lagerung Boot pro Jahr

a) Mitglieder € 280,-

Die Miete wird ab Beginn anteilig berechnet.

2. Rollsitzgeld

Für Gäste wird ein Rollsitzgeld von € 5,- pro Bootsplatz erhoben.

§ 6 Fahrzeugmiete

Der HRG-Bus kann zu dem Mietpreis eines überregionalen Anbieters für ein vergleichbares Fahrzeug verliehen werden. Dies gilt für Wanderfahrten und andere Vereinsaktivitäten außerhalb des Trainingsbetriebs (Aktivitäten der Rennsportabteilung).

§ 7 Fälligkeit

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie können in Quartalsraten gezahlt werden. Mit dem Beitrag sind nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres zu verrechnen.
- 2. Bei Eintritt innerhalb eines Quartals, ist für jeden Monat ein Drittel des entsprechenden Quartalsbeitrages zu zahlen. Gebühren sind sofort und in voller Höhe fällig.
- 3. Beitragsrückstände werden unverzüglich angemahnt. Ein Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten gilt als grober Verstoß.

§ 8 Gemeinschaftsdienst

Das Gelände und die Gebäude der HRG stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vereins dar und sind Voraussetzung für dessen Existenz. Für eine angemessene Pflege und Unterhaltung sind die Vereinsmitglieder angehalten, in Eigenarbeit bei der Unterhaltung der Anlagen, der Erhaltung der Bausubstanz, bei Renovierungen, bei der

Pflege der Außenanlagen zu helfen. Ferner haben die Vereinsmitglieder selbst für die Sauberkeit im Verein Sorge zu tragen.

1. Folgende Arbeitsstunden sind zu leisten:

a) Aktive Mitglieder (außer Auswärtige) 6 Stunden

b) Jugendliche Mitglieder 4 Stunden Die Art der möglichen Aufgaben ist aus der Anlage 1 "Gemeinschaftsdienst- Aufgaben

und Arbeiten" zur der Finanzordnung zu ersehen.

- 2. Mitglieder, die sich am Gemeinschaftsdienst nicht beteiligen, entrichten einen Solidarbeitrag, der im angemessenen Verhältnis zu tatsächlich geleistetem Gemeinschaftsdienst steht und grundsätzlich die Ausnahme sein sollte.
- 3. Der Vorstand kann die Arbeitsstunden in begründeten Fällen erlassen.
- 4. Ein Übertrag von Arbeitsstunden in das Folgejahr und auf andere Personen ist nicht möglich. Fehlstunden des vergangenen Jahres können – soweit Bedarf besteht – bis Ende Februar des Folgejahres nachgeholt werden.
- 5. Der Umfang des zu leistenden Gemeinschaftsdienstes sowie dazu in Abhängigkeit festzulegenden Solidarbeitrages wird im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6. Mitglieder, die Vorstandsämter ausüben und alle anderen Funktionsträger sind vom Gemeinschaftsdienst befreit. Arbeitsstunden leisten müssen nur jugendliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr nicht erreicht haben.
- 7. Bei Nichtleistung der für ein Kalenderjahr vorgesehenen Arbeitsstunden ist im Folgejahr ein Solidarbetrag zu leisten.

a) Aktive Mitglieder € 5,00 pro Std.b) Jugendliche Mitglieder € 2,50 pro Std.

- 8. Die Erfassung des Gemeinschaftsdienstes erfolgt über einen Stundenzettel. Dort sind die Stunden mit einer Beschreibung der Arbeitsleistung durch das Vereinsmitglied in eigener Verantwortung zu erfassen.
- 9. Aufgaben und Arbeiten: jährlichen Instandsetzung- und Wartungsarbeiten am/im Bootshaus/Clubhaus (Arbeitstage und darüber hinaus an frei gewählten Tagen), Hilfe beim Trainingsbetrieb (Hängerfahrten, Betreuung, etc.), Unterstützung bei Veranstaltung der HRG (Regatten, Veranstaltungen, Küchendienst), Arbeiten in Fachressorts

Die Finanzordnung gilt bis auf Widerruf.